

genügt eine Kommission von drei Menschen, das zu verhindern. Und da die Werke und Werte der neuen Baukunst nicht von Menschen gewürdigt werden können, welche diesen Werken gesinnungsfeind sind, so sind zwei Kommissionen von je drei Menschen aufzustellen: eine Kommission der historisierenden Baukünstler und eine Kommission der neuen Baugesinnung. Wer vor einer dieser beiden Kommissionen besteht (und es soll ihm freistehen, die Kommission seines Vertrauens zu wählen), hat keinerlei Kunstkontrolle mehr zu passieren. Die Gegensätzlichkeit der beiden Kommissionen schaltet den Mißbrauch der Ämter aus und die im Verunstaltungsgesetz gewünschte Verhinderung offenkundigen Schundes ist auf einem einfachen Wege erreicht. Es ist noch mehr erreicht; denn die Rivalität der beiden Kommissionen wird zur Folge haben, daß in der Tat der Weg zur besten Leistung gesucht wird, an welcher jede Partei sozusagen nunmehr ein Interesse hat. Hat man aber in Wirklichkeit ein Interesse an einer tatsächlichen Entwicklung der Baukunst, so genügt es allerdings nicht, nur die Instrumente zu ihrer Unterdrückung zu beseitigen, sondern man muß sich dann schon eingestehen, daß es mehr Erfolg verspricht, wenn man sie ermutigt.“

Oft tritt der Kampf zwischen beamteten und Privatarchitekten an die Oberfläche. Wer das Gute hervorbringt, sollte gleichgültig sein. Geht in einer Stadt der amtliche Leiter des städtischen Bauwesens als womöglich einziger moderner Architekt oder als der fortschrittlichste der Ortsansässigen mit dem Beispiel seiner Bauten voran (Frankfurt a. M., Altona, Magdeburg, Duisburg), so ist das nur zu begrüßen. Solche Verurteilungen gegen das Verunstaltungsgesetz seitens leitender Beamten führen es am besten ad absurdum, deutsch: ins Reich der Torheit. Sie wecken die verborgenen oder unterdrückten Kräfte ihres eigenen



Abb. 38

STÄDT. BAUBLOCK, ALTONA, Helmholtzstr., erbaut 1926, anschließend Privatbau v. 1912-13. Erfreulicher Verzicht auf „Anpassung“ seitens der Stadtbehörde.

Bezirks und sind nötig, bis sie diese Pionierarbeit geleistet haben und bis das neue Qualitätsgefühl seine sichere Grundlage gefunden hat. Solche Erscheinungen sind aber leider sehr seltene Ausnahmen, deshalb muß der Vorstoß freier Architekten nach dem obigen Vorschlag seine ungehinderte Entfaltung finden können. Die Gegnerschaft liegt nicht in der äußeren Existenzform, sondern sie liegt in der Sache. Aus der Entwicklung eben der Sache kann sich erst etwas wie eine Überlieferung, eine Konvention der Gegenwart bilden, die in der ganzen Breite auf Stadt und Land einwirkt, dort nach und nach einsickert wie eine Impfung und auch auf die zahllosen unwichtigeren Bauten ihren gesunden Einfluß ausübt, die doch niemals behördlich zu erfassen sind. Sonst aber — siehe Mephisto!*)

*) Goethes Teufel spricht auch für das neueste Erzeugnis auf diesem Gebiet die Wahrheit aus: der schon viel diskutierte Entwurf eines preußischen Städtebaugesetzes will den Behörden die Macht geben, für große Baugebiete nicht nur die Bauformen, sondern auch bis ins einzelne die Materialien für Backstein oder Putz, für die Dachdeckung, ja selbst die Farben vorzuschreiben. Gäbe es sehr viele solche voranschreitenden Behörden wie in Frankfurt a. M., Duisburg usw., so wäre es für den ersten Anstoß vielleicht noch zu verteidigen. Doch auch selbst in solchen Fällen droht für die Zukunft die Gefahr der Erstarrung; angesichts der heute überwiegenden Denkweise aber muß ein solches Gesetz zu einer Lahmlegung des eben erst begonnenen Neuschaffens führen.